Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/911

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 22119 — 5054/63

Bonn, den 17. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**

hier: Verordnungen der Räte der EWG und der EAG zum Europäischen Beamtenstatut

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 teile ich Ihnen in der Anlage die Texte von vier Vorschlägen der Kommissionen zu Verordnungen der Räte von EWG und EAG mit, die Abänderungen des Europäischen Beamtenstatuts bzw. Ausführungsbestimmungen dazu enthalten. Es handelt sich um

1. **Verordnung Nr. ... des Rats (EWG) zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Vorschlag der Kommission vom 10. Dezember 1962; Verabschiedung voraussichtlich Mitte Februar 1963)**

2. **Verordnung Nr. ... des Rats (EAG) zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft (Vorschlag der Kommission vom 10. Dezember 1962; Verabschiedung voraussichtlich Mitte Februar 1963)**

3. **Verordnung Nr. ... des Rats (EWG und EAG) zur Änderung des Artikels 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Vorschlag der Kommissionen vom 14. Dezember 1962; Verabschiedung möglicherweise bereits am 21. Januar 1963)**

4. **Verordnung Nr. ... des Rats (EWG und EAG) über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst-**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

und Versorgungsbezüge der Beamten (Vorschlag der Kommissionen vom 14. Dezember 1962; Verabschiedung möglicherweise bereits am 21. Januar 1963).

Zu 1. und 2.

Nach Artikel 108 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften können während des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des Statuts frei gewordene oder neu geschaffene Planstellen durch Beförderung von Beamten besetzt werden, die die Erfordernisse des Artikels 45 des Statuts (Ableistung einer Mindestdienstzeit von sechs Monaten oder zwei Jahren) nicht erfüllen.

Nach Artikel 109 des Statuts werden die Befugnisse der Personalvertretung (Artikel 9 des Statuts, Anhang II Artikel 1 zum Statut) und des Statutsbeirats (Artikel 10 des Statuts) während des ersten Jahres (ursprünglich betrug die Frist nur sechs Monate) nach Inkrafttreten des Statuts von einer vorläufigen Personalvertretung und einem vorläufigen Statutsbeirat ausgeübt. Eine der wichtigsten Aufgaben des Statutsbeirats, der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Organe der Gemeinschaften und Vertretern ihrer Personalvertretungen besteht, ist die Mitwirkung an den Durchführungsbestimmungen zum Statut (Artikel 110 des Statuts).

Das Statut der Beamten der Gemeinschaften ist am 14. Juni 1962 verkündet worden und mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft getreten. Die in den Artikeln 108 und 109 des Statuts festgelegten Fristen laufen mit dem 31. Dezember 1962 ab. Die Ernennung der Bediensteten zu Beamten und der Erlaß der Durchführungsbestimmungen zum Personalstatut ist bis zum 31. Dezember 1962 nicht möglich. Die Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft halten es daher für notwendig, die in Artikel 108 des Statuts festgelegte Frist bis zum 31. März 1963 (15 Monate nach dem Inkrafttreten des Statuts) zu verlängern und für das Ende der Amtszeit der vorläufigen Personalvertretung und des vorläufigen Statutsbeirats (Artikel 109) keinen genauen Zeitpunkt festzusetzen, sondern die beiden Gremien bis zur Wahl der ordentlichen Personalvertretung und zur Einsetzung des ordentlichen Statutsbeirats bestehen zu lassen.

Die Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft haben zwei gleichlautende Verordnungsentwürfe vorgelegt, von denen die eine als „Verordnung zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" und die andere als „Verordnung zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Atomgemeingemeinschaft" bezeichnet ist. Dieses Verfahren ist formal nicht einwandfrei. Es gibt nur eine „Verordnung über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft" (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1385, BGBl. II 1962 S. 953). Diese Verordnung kann auch nur durch eine Verordnung geändert werden.

Während die Verlängerung der in Artikel 108 vorgesehenen Frist um drei Monate im Hinblick auf organisatorische Schwierigkeiten bei der Beamtenernennung in der Anlaufzeit der Gemeinschaften begründet ist, erscheint die unbestimmte Verlängerung der Amtszeit der vorläufigen Personalvertretung bedenklich. Die gegenwärtige Personalvertretung ist zwar auch aus einer Wahl (Februar 1962) hervorgegangen. Die seitdem in den Dienst der Gemeinschaften eingetretenen Bediensteten werden jedoch erst bei der im Statut vorgesehenen Wahl die Möglichkeit haben, auf die Zusammensetzung der Personalvertretung einzuwirken. Es wäre daher zweckmäßiger, die Organisationen durch die Bestimmung eines Termins dazu anzuhalten, die Wahl der Personalvertretung und damit auch die Einsetzung des Statutsbeirats zu beschleunigen.

Zu 3.

Bei den Schlußberatungen über das Personalstatut im Dezember 1961 konnte keine Einigung über die Höhe der Grundgehälter bei den drei Europäischen Gemeinschaften (EWG und EAG einerseits sowie Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — EGKS — andererseits) erzielt werden. Die Grundgehälter für die EGKS in Luxemburg wurden vom Vierpräsidenten-Ausschuß 3 v. H. höher als für die beiden Gemeinschaften in Brüssel festgesetzt. Die Räte der Brüsseler Gemeinschaften beabsichtigen nunmehr, die seit dem 1. Januar 1962 für die Beamten bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geltende höhere Grundgehaltstabelle vom 1. Januar 1963 an auch für ihre Beamten einzuführen. Die damit verbundene Erhöhung um rund 3 v. H. soll auf die weitere Erhöhung um etwa 5 v. H. angerechnet werden, die nach Überprüfung des Besoldungsniveaus auf Grund von Artikel 65 des Statuts vorgesehen ist. Die Bundesregierung hatte gegen die Erhöhung um 5 v. H. zunächst Bedenken erhoben, weil die Lebenshaltungskosten in Brüssel 1962 lediglich um 1 v. H. gestiegen sind. Die Bundesregierung hat diese Bedenken dann zurückgestellt, weil die Delegationen der fünf anderen Mitgliedstaaten die Erhöhung um 5 v. H. billigten und die Bundesregierung anderenfalls überstimmt worden wäre. Die Erhöhung soll erst in Kraft treten, wenn auch der Vizepräsidenten-Ausschuß der EGKS beschlossen hat, die Bezüge seiner Beamten ab 1. Januar 1963 nur um 2 v. H. zu erhöhen. Damit soll ab 1. Januar 1963 eine einheitliche Besoldung für die Beamten bei allen drei Europäischen Gemeinschaften sichergestellt werden.

Zu 4.

Die Verordnung ergeht in Ausführung der Vorschriften in Artikel 64 des Statuts. Sie schafft die Grundlage für die Berechnung der Dienstbezüge für die Beamten der Gemeinschaften, die außerhalb von Belgien tätig sind.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 über das Statut der Beamten, insbesondere auf die Artikel 108 und 109 des Statuts,

gestützt auf die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgelegten Vorschläge,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt dem Rat, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu ändern.

Es ist erforderlich, daß der Zeitraum für die Anwendung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten verlängert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden wie folgt geändert:

„Artikel 108

Während eines Zeitraumes von fünfzehn Monaten nach Inkrafttreten des Statuts können frei gewordene oder neu geschaffene Planstellen durch Beförderung eines Beamten besetzt werden, bei dem die Erfordernisse des Artikels 45 nicht erfüllt sind.

Diese Vergünstigung darf einem Beamten während dieser fünfzehn Monate nur einmal gewährt werden.

Artikel 109

Bis zur Einsetzung der endgültigen Personalvertretung übt die vorläufige Personalvertretung, die von den vor Inkrafttreten des Statuts im Dienst stehenden Bediensteten gewählt wurde, die Befugnisse der Personalvertretung aus.

Die Befugnisse des Statutsbeirats werden in dieser Zeit von einem vorläufigen Statutsbeirat ausgeübt; dieser besteht aus je einem von der vorläufigen Personalvertretung der einzelnen Organe bestellten Vertreter und aus je einem von den einzelnen Organen bestellten Vertreter."

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ....

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 über das Statut der Beamten, insbesondere auf die Artikel 108 und 109 des Statuts,

gestützt auf die von der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegten Vorschläge,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt dem Rat, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft zu ändern.

Es ist erforderlich, daß der Zeitraum für die Anwendung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten verlängert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft werden wie folgt geändert:

„Artikel 108

Während eines Zeitraumes von fünfzehn Monaten nach Inkrafttreten des Statuts können frei gewordene oder neu geschaffene Planstellen durch Beförderung eines Beamten besetzt werden, bei dem die Erfordernisse des Artikels 45 nicht erfüllt sind.

Diese Vergünstigung darf einem Beamten während dieser fünfzehn Monate nur einmal gewährt werden.

Artikel 109

Bis zur Einsetzung der Personalvertretung übt die vorläufige Personalvertretung, die von den vor Inkrafttreten des Statuts im Dienst stehenden Bediensteten gewählt wurde, die Befugnisse der Personalvertretung aus.

Die Befugnisse des Statutsbeirats werden in dieser Zeit von einem vorläufigen Statutsbeirat ausgeübt; dieser besteht aus je einem von der vorläufigen Personalvertretung der einzelnen Organe bestellten Vertreter und aus je einem von den einzelnen Organen bestellten Vertreter."

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ....

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Artikels 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG)/11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 66 und 82,

auf Vorschlag der Kommissionen,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

in der Erwägung, daß es den Räten obliegt, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommissionen und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft wird wie folgt geändert:

„Artikel 66

Das Monats-Grundgehalt wird für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe nach folgender Tabelle festgesetzt:

Besoldungsgruppen	Dienstaltersstufen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	47.600	50.400	53.200	56.000	58.800	61.600		
A 2	42.200	44.700	47.200	49.700	52.200	54.700		
A 3 L/A 3	36.650	38.800	40.950	43.100	45.250	47.400	49.550	51.700
A 4 L/A 4	31.350	33.000	34.650	36.300	37.950	39.600	41.250	42.900
A 5 L/A 5	25.900	27.400	28.900	30.400	31.900	33.400	34.900	36.400
A 6 L/A 6	22.100	23.350	24.600	25.850	27.100	28.350	29.600	30.850
A 7 L/A 7	18.550	19.600	20.650	21.700	22.750	23.800		
A 8 L/A 8	16.100	16.950						
B 1	22.150	23.400	24.650	25.900	27.150	28.400	29.650	30.900
B 2	18.750	19.750	20.750	21.750	22.750	23.750	24.750	25.750
B 3	15.250	16.100	16.950	17.800	18.650	19.500	20.350	21.200
B 4	12.700	13.400	14.100	14.800	15.500	16.200	16.900	17.600
B 5	10.800	11.400	12.000	12.600				
C 1	12.700	13.400	14.100	14.800	15.500	16.200	16.900	17.600
C 2	10.800	11.400	12.000	12.600	13.200	13.800	14.400	15.000
C 3	9.150	9.700	10.250	10.800	11.350	11.900	12.450	13.000
C 4	7.950	8.450	8.950	9.450	9.950	10.450	10.950	11.450
C 5	7.050	7.500	7.950	8.400				
D 1	9.000	9.550	10.100	10.650	11.200	11.750	12.300	12.850
D 2	7.600	8.100	8.600	9.100	9.600	10.100	10.600	11.100
D 3	6.650	7.100	7.550	8.000	8.450	8.900	9.350	9.800
D 4	6.050	6.400	6.750	7.100				"

Artikel 2

Die Versorgungsbezüge, auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage der Gehaltstabelle in Artikel 1 festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ....

Im Namen der Räte
Der Präsident

Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten, insbesondere auf die Artikel 64 Absatz 2 und 82 Absatz 1 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommissionen,

in der Erwägung, daß die Räte auf Vorschlag der Kommissionen — mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 118 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft — die Berichtigungskoeffizienten festsetzen, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten angewandt werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte tätigen Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien	:	100 %
Bundesrepublik Deutschland	:	95 %
Frankreich	:	100 %
mit Ausnahme der Departements Seine und Seine-et-Oise	:	110 %
Italien	:	100 % [1])
Großherzogtum Luxemburg	:	100 %
Niederlande	:	93 % [2])
Vereinigtes Königreich	:	100 %
Schweiz	:	100 %

Artikel 2

Der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge ist gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaft angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien	:	100 %
Bundesrepublik Deutschland	:	95 %
Frankreich	:	100 %
Italien	:	100 %
Großherzogtum Luxemburg	:	100 %
Niederlande	:	86 %

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den oben angeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Koeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1963 gilt für die Dienstbezüge der in der Anstalt der Gemeinsamen Kernforschungsstelle in Ispra tätigen Beamten ein Berichtigungskoeffizient von 110 %.

[2]) insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzter Berichtigungskoeffizient

Geschehen zu Brüssel am ....

Im Namen der Räte

Der Präsident